

Gemeinschaft (GEM)

Liste Gemeinschaft Moorenweis

Satzung der Gemeinschaft (GEM) Liste Gemeinschaft Moorenweis

§ 1 Name, Sitz und Ziele

1. Der Verein führt den Namen „Liste Gemeinschaft Moorenweis“ und ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt hat, in erster Linie auf die in der Gemeinde Moorenweis notwendigen kommunalpolitischen Entscheidungen zum Wohle aller Bürger einzuwirken. Auf Stimmzetteln wird die Liste Gemeinschaft Moorenweis als Gemeinschaft (GEM) bezeichnet.
2. Die Liste Gemeinschaft Moorenweis beteiligt sich deshalb in der Gemeinde Moorenweis an den Wahlen zum Gemeinderat und tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz auf.
3. Der Sitz der Liste Gemeinschaft Moorenweis ist Moorenweis.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Moorenweis eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die Liste Gemeinschaft Moorenweis kann jeder eintreten, der volljährig ist und keiner anderen politischen Partei oder angehört. Die Mitgliedschaft in einer anderen Gruppierung, die nicht den Grundsätzen der GEM und der demokratischen Grundordnung widerspricht, ist zulässig. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung des Vorstands wirksam.
1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch eine schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand zuzustellen ist, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Die Vorstandschaft kann Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 nicht mehr erfüllen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Mitglieder ausschließen, die gegen Grundsätze dieser Satzung verstoßen.

§ 4 Organe der Liste Gemeinschaft Moorenweis

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder mittels elektronischer Datenübertragung einzuladen sind.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Liste Gemeinschaft Moorenweis gefährdet ist oder deren Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei den, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung (§ 8 Satz 2, § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift mit allen Beschlüssen auszufertigen, die er und der Sitzungsleiter zu unterzeichnen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Vorstandswahlen (§ 8) jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft nach Anhörung der Revisoren.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Öffentlichkeitsreferenten
Kassier

Die kommunalen Mandatsträger der Liste Gemeinschaft Moorenweis (GEM) gehören als Beisitzer der Vorstandschaft an.

§ 7 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 5) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen keinen Mitgliedsbeitrag. Er finanziert sich ausschließlich aus Spenden.

§ 10 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich auf einer Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderungen der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Liste Gemeinschaft Moorenweis bei der Einladung, die abweichend von § 5 Abs. 1 vier Wochen vorher erfolgen muss, auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich hingewiesen worden sind. Die Einladung darf nicht mittels elektronischer Datenübertragung zugestellt werden, sondern muss schriftlich erfolgen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen einer gemeindlichen, gemeinnützigen Einrichtung zu. Im Übrigen finden die §§ 41 bis 53 BGB über die Liquidation von Vereinen entsprechende Anwendung.

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung oder Missachtung ist damit in keiner Weise beabsichtigt.